

## Newsletter 01/2020

## Inhalt

I.	Einleitung .....	3
II.	Kurzarbeitergeld Step-by-Step: Voraussetzungen, Anzeige, Berechnung und Erstattungsantrag .....	3
II.	Ausführliche Informationen zum Kurzarbeitergeld .....	4
III.	Wann besteht ein Versicherungsschutz bei der Schließung der Praxis?.....	5
IV.	Entschädigung wegen Praxisschließungen im Zuge der Corona-Krise .....	7
V.	Steuerliche Erleichterungen in Zeiten von Corona .....	9
VI.	Gedanken zu betriebswirtschaftlichen Sofortmaßnahmen für Arzt- und Zahnarztpraxen .....	11
VII.	Kann ein Praxisinhaber in Zeiten von Corona als Zahnarzt Fördermittel nutzen und wofür? .....	13
VIII.	Mietzahlungen in Zeiten von Corona .....	14
IX.	Familienrechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie.....	16

## I. Einleitung

Liebe Damen,  
liebe Herren,

uns alle belastet privat und beruflich das allseits bestimmende Thema Corona schwer. Auch wenn es in dieser Situation keine Patentrezepte geben kann, möchten wir einen kleinen Beitrag leisten. In unserem Sondernewsletter von lenmed.de haben wir deshalb in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern einige Facetten des Themas aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher, steuerlicher und versicherungstechnischer Sicht beleuchtet, die für freiberuflichen Praxen Relevanz haben.

Ihnen persönlich wünsche ich alles Gute und vor allem Gesundheit!

Ihr  
Michael Lennartz

## II. Kurzarbeitergeld Step-by-Step: Voraussetzungen, Anzeige, Berechnung und Erstattungsantrag

Die Folgen der Corona-Pandemie stellen Zahnarztpraxen vor riesige Herausforderungen, u. a. Personalknappheit aufgrund von Kita- und Schulschließungen oder durch einen erheblichen Rückgang an Patienten. Eine mögliche Lösung für diese vorübergehenden Engpässe stellen Kurzarbeit und das damit verbundene Kurzarbeitergeld dar, um eine wirtschaftliche Schiefelage bestmöglich abzuwenden.

### Was sind die aktuellen Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld?

- Es muss eine Rechtsgrundlage (z. B. Betriebsvereinbarung, Regelung in Tarif- oder Arbeitsvertrag) für die Anordnung von Kurzarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geben! Gibt es noch keine solche Rechtsgrundlage, so kann auch eine Zusatzregelung zum Arbeitsvertrag bzgl. der Anordnung von Kurzarbeit mit dem betroffenen Arbeitnehmer vereinbart werden. Dies ist je-

doch nur durch eine jeweils individuelle Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer oder auch durch eine generelle von den betroffenen Mitarbeitern zu unterzeichnende Rahmenvereinbarung für Kurzarbeit möglich.

- Mindestens 10% der Mitarbeiter einer Praxis müssen von der Arbeitsreduzierung betroffen sein.
- Betriebliche Voraussetzung: Mindestens eine sozialversicherungspflichtige Person muss in der Praxis beschäftigt sein.
- Persönliche Voraussetzungen für Mitarbeiter: Kurzarbeitergeld wird **nur für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer** ausgezahlt, die nicht gekündigt sind und deren Arbeitsverhältnis nicht durch einen Aufhebungsvertrag beendet ist oder wird.
- Anzeige über den Arbeitsausfall gegenüber der Bundesagentur für Arbeit

### Wann und wie zeigt man den Arbeitsausfall gegenüber der Bundesagentur für Arbeit an?

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsausfall grundsätzlich vor Anordnung der Kurzarbeit der Agentur für Arbeit anzeigen. Aktuell kann dies im März 2020 allerdings auch im Nachhinein im Lauf des Monats erfolgen, in dem die Kurzarbeit beginnt (d. h. beginnt die Kurzarbeit im März 2020 muss die Anzeige bis zum 31.03.2020 erfolgen). Ein Vordruck für diese Anzeige ist unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) abrufbar.

### Wie ist das Kurzarbeitergeld zu berechnen?

Bevor das Kurzarbeitergeld ausgezahlt werden kann, muss dessen Höhe berechnet werden. Eine entsprechende Tabelle der Bundesagentur für Arbeit kann unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf) abgerufen werden. Auch kann diese Aufgabe ein Steuerberater übernehmen oder entsprechende Online-Berechnungsprogramme genutzt werden.

### Wann und durch wen wird das Kurzarbeitergeld ausgezahlt, wenn die Kurzarbeit vereinbart

## **und gegenüber der Bundesagentur für Arbeit angezeigt ist?**

Das Kurzarbeitergeld zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Für die Erstattung muss ein Antrag binnen 3 Monaten bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Ein Vordruck ist unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf) abrufbar. Der Antrag kann aber auch direkt online – nach vorheriger Anmeldung bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden (<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>).

Rechtsanwältin Walburga van Hövell  
lenmed.de Rechtsanwältin  
Bonn / Berlin / Baden-Baden

## **II. Ausführliche Informationen zum Kurzarbeitergeld**

Die Kurzarbeit und das dafür gezahlte Kurzarbeitergeld sind für viele (Zahn-) Arztpraxen ein Ausweg aus der Corona-Misere und dem daraus folgenden Rückgang an Patientenaufkommen. Das Kurzarbeitergeld ist im Zuge der Corona-Krise auch nochmals reformiert worden. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über Grundlagen und Höhe des Kurzarbeitergeldes.

### **Arbeitsvertragliche Voraussetzung**

Die Reduktion der Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltssenkung muss mit dem Arbeitnehmer vereinbart werden. Einseitig erzwungen werden könnte sie nur

- bei entsprechendem Vorbehalt im Arbeitsvertrag, der so gut wie nie vorliegt, oder
- durch (mit der Kündigungsschutzklage angreifbare und nur unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist mögliche) Änderungskündigung.

Die Verweigerung der Unterzeichnung ist an sich kein Kündigungsgrund. Unbeschadet bleiben aber eine fristgerechte Kündigung ohne Angabe von Gründen im Kleinbetrieb oder betriebsbedingte Kündigungen in größeren Betrieben. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ist

dann aber im Fall der Nicht-Unterzeichnung der Kurzarbeitsvereinbarung das Normalgehalt weiterzuzahlen.

Vereinbart werden kann jede Arbeitszeitreduktion von 10,01 % (bei weniger / gleich 10 % gibt es kein Kurzarbeitergeld) bis 100 % (sog. Kurzarbeit null).

### **Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes**

Kurzarbeitergeld gibt es für alle ungekündigten Arbeitnehmer unter folgenden Bedingungen:

- „erheblicher Arbeitsausfall“ in der Praxis,
- die Kurzarbeit ist ultima ratio.

Ob der Arbeitsausfall „erheblich“ ist, ist durch die Entgeltsenkung bestimmt. Vor der Corona-Krise war der Arbeitsausfall „erheblich“, wenn mindestens 33 % der Beschäftigten mehr als 10 % weniger verdienten. In der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 soll allerdings die prozentuale Grenze der Beschäftigten durch Verordnung der Bundesregierung auf mindestens 10 % der Beschäftigten mit Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % abgesenkt werden können.

Zudem müssen, bevor das Kurzarbeitergeld gewährt wird, andere Möglichkeiten der bezahlten Freistellung ausgeschöpft werden. Hierzu zählen Überstundenabbau und Gewährung bezahlten Urlaubs.

Nicht mehr erforderlich soll mit der Reform im Zuge der Corona-Krise der Abbau eines positiven Stundensaldos auf einem Jahresarbeitszeitkonto sein

### **Höhe des Kurzarbeitergeldes**

Erstattet werden 60 % (ohne unterhaltspflichtige Kinder) bzw. 67 % (mit unterhaltspflichtigen Kindern) der sog. Nettoentgeltdifferenz. Diese ergibt sich aus dem Vergleich des pauschalierten Nettogehaltes aus dem vor und nach der Vereinbarung von Kurzarbeit geschuldeten Bruttoentgelt (Soll-Entgelt vs. Ist-Entgelt).

Berücksichtigt werden alle Entgeltarten; es spielt also keine Rolle, ob das Entgelt teilweise variabel ist (z. B. Umsatzbeteiligung). Variiert

das Gehalt, ist der Schnitt der letzten drei Monate vor der Kurzarbeit maßgeblich, ansonsten gilt das reguläre Monatsgehalt.

Das berücksichtigungsfähige Bruttosollentgelt ist zudem bei 6.900 € monatlich gedeckelt. Maximal beträgt das Kurzarbeitergeld, also je nach Steuerklasse, rund 2.500 € netto (6.900 € Sollentgelt vs. 0 € Ist-Entgelt bei Kurzarbeit null ergibt eine Differenz von 6.900 € brutto = ca. 4.000 € netto, davon 60 bzw. 67 %).

### **Anrechnung**

Während der Kurzarbeit durch Nebenjobs verdientes Geld wird grundsätzlich anspruchsmindernd berücksichtigt. Mit dem sog. Sozialschutzpaket der Bundesregierung ist nunmehr geplant, von der Anrechnung Zusatzverdienste in „kritischen Infrastrukturen“, wie Krankenhäusern, auszunehmen

### **Krankheit**

Eine Erkrankung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist ohne Belang für die Anspruchsberechtigung.

Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers berechnet sich in diesem Fall vom geminderten Lohn, die Erstattung durch die Krankenkasse für die Lohnfortzahlung entsprechend ebenfalls.

### **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch besteht grundsätzlich weiter. Dringend zu empfehlen ist eine Vereinbarung, die für die Dauer der Kurzarbeit eine anteilige Kürzung der Urlaubsansprüche vorsieht. Ein Ausschluss des Urlaubsanspruchs ist allenfalls für den Fall der Kurzarbeit null zulässig.

### **Kündigung**

Es gibt kein generelles Kündigungsverbot während der Kurzarbeit. Für personen- und verhaltensbedingte Kündigungen gelten nach wie vor dieselben Voraussetzungen wie in normalen Zeiten.

Allerdings sind betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit sozialwidrig, wenn sie auf dem Grund beruhen, welcher zur Kurzarbeit geführt hat. Denn dann besteht in der Regel das für eine betriebsbedingte Kündigung erforderliche

notwendige „dringende“ betriebliche Erfordernis nicht. Der erstmalig festgestellte Honorarumsatzrückgang ist mit der Vereinbarung von Kurzarbeit gleichsam verbraucht. In Kleinbetrieben ist die Kündigung grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie sonst möglich. Die vom Verfassungsgericht auch in solchen Betrieben geforderte „mindeste soziale Rücksichtnahme“ dürfte allerdings weiter reichen als sonst.

Wird die Kündigung während der Kurzarbeit erklärt, ist das (geminderte) Gehalt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterzuzahlen. Einen Automatismus, der ab Kündigung sodann zur Rückkehr zum ursprünglich vereinbarten Gehalt führt, gibt es nicht. Allerdings entfällt mit der Kündigungserklärung (und nicht erst mit Ablauf der Kündigungsfrist) sofort der Anspruch des Arbeitnehmers auf Kurzarbeitergeld, so dass man sich jedenfalls der Forderung des Arbeitnehmers nach Weiterzahlung des vollen Gehaltes (bei dann allerdings auch wieder voller Arbeitszeit) gegenüber sehen könnte

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht  
lenmed.de Rechtsanwälte  
Bonn Berlin Baden-Baden

## **III. Wann besteht ein Versicherungsschutz bei der Schließung der Praxis?**

Grundsätzlich gilt, dass auch im Zusammenhang mit dem Covid (Corona)-19 Virus im Falle einer behördlich verfügten Betriebsschließung, der angeordneten Quarantäne oder eines befristeten Tätigkeitsverbotes die Entschädigungsregelung des Infektionsschutzgesetzes (§ 56) Anwendung findet. Damit besteht ein gesetzliches Fundament für Betroffene, um finanzielle Risiken zu begrenzen. Darüber hinaus mag sich aktuell so mancher die Frage stellen, ob Schäden im Zusammenhang mit der Corona-Krise auch vom Versicherungsschutz von Praxisausfallversicherungen etc. abgedeckt sind.

### **Leistungen von Praxisausfallversicherungen**

Die Frage, welcher Versicherungsschutz für Einnahmeausfälle und weiterlaufende Kosten bei Schließung der Praxis im Zusammenhang mit dem Coronavirus besteht, ist nicht pauschal zu beantworten.

Um sich vor finanziellen Verlusten aufgrund von Betriebsschließungen zu schützen, bieten einige Versicherer Policen an, die auch bei Schließung im Falle einer Pandemie in Höhe des entsprechend abgesicherten Risikos aufkommen. Doch wird im Fall des Coronavirus nicht selten dennoch von Versicherern unter Verweis auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) die Eintrittspflicht verneint. Dort sind die Versicherungsfälle, darunter ggf. auch ein Einnahmeausfall wegen Pandemie, definiert. Zum Teil wird dabei pauschal auf das Infektionsschutzgesetz (und ggf. nachgeordnete Verordnungen) verwiesen; bisweilen gibt es eine abschließende Auflistung der Krankheitserreger in der Police. Zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses war die neue Krankheit Covid-19 hingegen noch nicht Teil des Infektionsschutzrechts und somit – nach Argumentation vieler Versicherungen – kein Versicherungsfall. Insofern gilt: Ob die Versicherung zahlen muss, hängt von den Versicherungsbedingungen ab!

Wird nur pauschal auf das Infektionsschutzgesetz verwiesen und werden in den Bedingungen nicht nur bestimmte Krankheiten aufgelistet, so haben Sie als Zahnarzt gute Chancen auf eine Entschädigungsleistung. Denn das neuartige Coronavirus ist seit dem 01.02.2020 im Infektionsschutzrecht aufgeführt. Sofern die Schließung nach dem 01.02.2020 eintrat, wäre von einem pauschalen Verweis auf das Infektionsschutzrecht eine Schließung wegen Corona wahrscheinlich erfasst. In diesem Fall empfehlen wir jedoch die anwaltliche Prüfung Ihres Anspruchs, da es u. E. diesbezüglich noch keine eindeutige Rechtsprechung gibt.

Sind die Krankheitserreger, die zu einem Versicherungsfall führen können, im Einzelnen aufgeführt, dürfte das überhaupt erst seit Ende 2019 bekannte und erst seit Februar 2020 infektionsschutzrechtlich erfasste Corona-Virus und dessen Folgen von einem Versicherungsvertrag nicht erfasst sein.

## Gründe für eine Praxischließung

Entscheidend für den Versicherungsschutz ist zudem, auf welcher Grundlage Ihre Praxis geschlossen wird:

### 1. Freiwillige Schließung:

Wenn Sie die Praxis vorsorglich und aufgrund von Vorsichtsmaßnahmen in Eigeninitiative schließt oder zu viele Mitarbeiter wegen Betreuungsengpässen der Arbeit fernbleiben oder ihrerseits aus Gründen der Erkrankung oder infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zu Hause bleiben, besteht kein Versicherungsschutz.

### 2. Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Sofern der Praxisbetrieb durch Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes von behördlicher Seite geschlossen wurde (Quarantäne des Inhabers, Tätigkeitsverbot gegen den Inhaber oder Schließung der Praxis durch das Coronavirus), kommen folgende Versicherungen in Betracht:

- a) Praxisausfallversicherung: Absicherung des Zahnarztes im Fall von Krankheit oder Unfall;
- b) Betriebsschließungsversicherung im Rahmen einer Geschäftsinhaltsversicherung als Zusatzbaustein in einer Multi-Risk-Absicherung (Multi-Risk-Absicherung bei Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, Ertragsausfall-, Elektronik- oder Elementarschäden);
- c) Betriebsschließungsversicherung bei Infektionsgefahren. Hier sollte ein Anspruch auf Versicherungsschutz auf jeden Fall geprüft werden.

### 3. Erkrankung des Praxisinhabers

Ist der Praxisinhaber selbst erkrankt, egal ob mit dem Coronavirus infiziert oder durch eine andere Erkrankung, so greift hier die

- Krankentagegeldabsicherung und/ oder
- die Praxisausfallversicherung.

## Empfehlungen für den Praxisinhaber

Der erste Schritt sollte die Bestandsaufnahme sein. Über welche Policen verfüge ich?

- a) Praxisausfallversicherung,

- b) Praxisinhaltsversicherung,
- c) Betriebsschließungsversicherung,
- d) Krankentagegeld.

Im zweiten Schritt sollten Sie innerhalb der Policen prüfen, welche Leistungen innerhalb der bestehenden Policen, auch im Hinblick auf Covid-19 mit abgesichert sind.

Auf Grundlage dieser Analyse lässt sich im dritten Schritt das weitere Vorgehen festlegen und ein Maßnahmenplan erarbeiten.

### **Kann ich jetzt noch unter dem Druck der grassierenden Pandemie einen Antrag für eine Versicherung einreichen mit Versicherungsschutz in Bezug auf infektionsschutzrechtliche Maßnahmen?**

Ja, bei wenigen Gesellschaften ist eine Antragstellung (Stand heute) unter Einschluss von Covid-19 noch möglich. Die Annahmerichtlinien der Gesellschaften sind hierbei zu beachten.

Wie lange es diese Möglichkeit noch gibt, kann nicht gesagt werden.

#### **Kleiner Tipp:**

Jetzt, wo Sie Ihre Policen analysiert und vor sich haben, sollten Sie die Versicherungssummen auf die zugrunde liegenden betriebswirtschaftlichen Rahmenparameter überprüfen (Umsatzkongruente Deckung, Unter- bzw. Überversicherung, Versicherte Gefahren, inbegriffene Mitarbeiter, Zusatzleistungen, die seit dem Abschluss der Police hinzugekommen sind etc.). So vermeiden Sie im Schadensfall Leistungskürzungen und lange Diskussionen mit dem Versicherer.

Gastbeitrag von:

Reinhard Siol

GGF der auxiliumedici GmbH | [www.auxmde.de](http://www.auxmde.de)

## **IV. Entschädigung wegen Praxisschließungen im Zuge der Corona-Krise**

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) wegen der Schließung von (Zahn-) Arztpraxen ist (nach derzeitigem Stand ohnehin, aber auch wenn die entsprechenden Allgemeinverfügungen auf Praxen ausgedehnt würden) ausgeschlossen. Eine Entschädigung wegen individueller infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen gegen einen Praxisinhaber kommt in Betracht, ist in der Höhe aber unklar.

### **„Freiwillige“ Praxisschließungen**

Im Falle „freiwilliger“ Schließungen, also Schließungen, die nicht durch eine behördliche Verfügung, veranlasst sind, ist eine Entschädigung nach derzeitiger Rechtslage absolut ausgeschlossen.

Ein „freiwilliger“ Praxisschluss ist im Gegenteil nach heutigem Stand (27.03.2020) im Falle des Bestehens eines vertrags-(zahn)ärztlichen Versorgungsauftrags grundsätzlich unzulässig. Der Versorgungsauftrag ist zu erfüllen, einschließlich des Angebotes von regulären Sprechstunden.

### **Mögliche Schließung aufgrund von Verordnungen oder Allgemeinverfügungen**

Denkbar wäre, dass (Zahn-) Arztpraxen (wie z. B. Gaststätten) aus Gründen des Infektionsschutzes generell geschlossen würden. Als Grundlage kämen in Betracht:

- Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung nach § 32 IfSG
- sog. Allgemeinverfügung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach § 28 IfSG

Die Rechtslage ist insoweit nicht bundesweit harmonisiert. In aller Regel ist auf Länderebene der Weg einer sog. Allgemeinverfügung gewählt worden. Das ist letztlich eine Art Verwaltungsakt, nur dass sie mit ihren Verhaltensregeln anders als Verwaltungsakte an eine Vielzahl von Personen gerichtet ist.

Eine Schließung von Praxen niedergelassener (Zahn-) Ärzte in allgemeiner Form ist bisher aber weder in einem der 16 Bundesländer noch bundesweit noch durch eine kommunale Gesundheitsbehörde verfügt worden. Die Frage der Entschädigung für solche Zwangsmaßnahmen ist somit Stand heute, 27.03.2020, nur theoretisch.

### **Keine Entschädigungspflicht wegen Allgemeinverfügungen**

Solche Allgemeinverfügungen, mittels derer z. B. derzeit die Schließung von Gaststätten verfügt wird, lösen die Entschädigungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz NICHT aus. Es gibt im Infektionsschutzgesetz drei (m. E. abschließend geregelte und nicht auf andere Fälle übertragbare) Sachverhalte, die zu einer Entschädigung führen können:

- -Impfschäden aufgrund öffentlich empfohlener Impfungen;
- dem Infektionsschutz dienende Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen (§§ 16; 17 IfSG) nach § 65 IfSG;
- Verdienstaufschlag wegen gegen den (Zahn-) Arzt verhängter sog. Absonderung (Quarantäne) oder Berufsverbot (§§ 30; 31 IfSG) nach §§ 56 ff. IfSG.

Der erste Tatbestand spielt im hiesigen Kontext sowieso keine Rolle.

Der zweite Tatbestand setzt eine Maßnahme nach § 17 IfSG voraus, also eine „Behaftung“ des zerstörten Gegenstands mit Krankheitserregern und dessen Beschädigung oder Zerstörung. Das steht hier ebenfalls nicht in Rede.

Der Anspruch nach § 56 IfSG setzt nach dem eindeutigen Wortlaut der Norm eine Absonderung oder ein Tätigkeitsverbot konkret gegen den Entschädigungsberechtigten (z. B. befristetes Berufsverbot gegen einen Zahnarzt wegen einer ansteckenden Erkrankung) voraus.

Auch das liegt bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen – selbst unterstellt, sie würden auf (Zahn-) Arztpraxen ausgedehnt – nicht vor. Gezielte Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen werden mit den zitierten Allgemeinver-

fügungen nicht verhängt. Allgemeinverfügungen, wie die aktuell bereits in Kraft gesetzt sind, lösen nach all dem einen Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG NICHT aus.

### **Schadensersatz**

Es bliebe die Möglichkeit staatshaftungsrechtlicher Schadensersatzansprüche. Diese sind für Maßnahmen, wie die jetzt erlassenen Allgemeinverfügungen in den Ordnungsbehördengesetzen der Länder, grundsätzlich vorgesehen (z. B. § 39 OBG NRW), aber:

Auch das setzt entweder

- individuelle Inanspruchnahme eigentlich Unbeteiligter und / oder jedenfalls
- rechtswidrige Maßnahmen voraus.

Ersteres wäre im Falle einer allgemeinen Schließungsverfügung nicht gegeben.

Dass ein Gericht die aktuellen Allgemeinverfügungen, die nach verbreiteter medizinischer und politischer Auffassung eher zu spät und zu wenig streng waren, für unverhältnismäßig hart und rechtswidrig erklärt, ist nicht zu erwarten. Und: auch dieser Anspruch würde voraussetzen, dass (Zahn-) Arztpraxen überhaupt, und sei es nur reflexhaft, von den Schließungen betroffen wären.

### **Entschädigung wegen Maßnahmen im Einzelfall**

Die Höhe der Entschädigung, wenn gegen einen Zahnarzt wegen dessen Erkrankung Quarantäne oder Berufsverbot verhängt oder die Praxis wegen Ansteckungsgefahr geschlossen würde, ist unklar.

§ 56 Abs. 3 S. 4 IfSG gibt auch Selbständigen einen Anspruch auf Erstattung des durch die Maßnahme erlittenen Verdienstaufschlags, wobei als Maßstab für den Verdienstaufschlag der Nettoverdienst im Kalenderjahr vor der Maßnahme, heruntergerechnet auf die Dauer der Maßnahme, gilt. Nicht klar ist, ob die Begrenzungen für Angestellte in Quarantäne entsprechend gelten. Angestellte erhalten, wenn sie abgesondert oder mit Berufsverbot belegt werden, nur sechs Wochen weiter ihren Verdienst, danach **in aller**



**Regel für maximal 72 Wochen Krankengeld**, und auch das nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit ca. 62.000,00 € p. a..

Diese Grenzen werden zwar für Selbständige in § 56 IfSG nicht ausdrücklich in Bezug genommen, möglich ist gleichwohl, dass die zuständigen Behörden sie entsprechend anwenden.

Die weiterlaufenden Praxiskosten werden in „angemessenem Umfang“ erstattet (§ 56 Abs. 4 S. 2 IfSG). Wie hoch „angemessen“ ist, ist aber unklar und bisher gerichtlich nicht entschieden.

Die in § 56 Abs. 5, 11 IfSG geregelte Erstattung weitergezahlter Gehälter von Angestellten für die Dauer von sechs Wochen betrifft einen anderen Fall. Sie regelt die Erstattung, wenn gegen den Mitarbeiter die Quarantäne oder ein Berufsverbot verhängt wird, ohne dass er arbeitsunfähig erkrankt ist.

### **Fazit und Folgerungen**

Eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz kommt auf Basis der derzeitigen Maßnahmen, selbst wenn (Zahn-) Arztpraxen hier uneingeschränkt einbezogen würden, nicht in Betracht.

Sofern individuell gegen den Praxisinhaber Quarantäne oder Berufsverbot verhängt und deshalb ein Minderumsatz erzielt wird, kommt eine Entschädigung in Betracht, deren Höhe aber unklar ist.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht  
lenmed.de Rechtsanwälte  
Bonn Berlin Baden-Baden

## **V. Steuerliche Erleichterungen in Zeiten von Corona**

Auch gegenüber dem Finanzamt gibt es einige Möglichkeiten, um Liquiditätsengpässe aufgrund von Steuervorauszahlungen oder Steuernachzahlung zu vermeiden. Gleiches gilt für unverschuldete Fristverletzungen, sei es im Rahmen von Einsprüchen oder der Abgabe von Steuererklärungen. Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.03.2020 wurden die Handlungsanweisungen für die Finanzbehörden im Umgang mit der Corona-Krise entsprechend konkretisiert.

### **Vorauszahlungsanpassung bei Umsatzeinbruch**

Die festgesetzten laufenden Vorauszahlungen können jederzeit angepasst werden. Hierfür ist ein Antrag auf Änderung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen beim Finanzamt (auch für Zwecke der Gewerbesteuer) zu stellen. Sofern bereits jetzt feststeht, dass voraussichtlich ein Verlust erzielt wird, kann sogar eine bereits für das 1. Quartal 2020 geleistete Vorauszahlung erstattet werden.

Und auch für den Fall, dass nachträgliche Vorauszahlungen für das Jahr 2019 festgesetzt worden sind, sind die Voraussetzungen für einen Änderungsantrag aufgrund des Maßnahmenplans der Regierung noch einmal gesunken.

Zusätzlich hat sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen, dass auch Umsatzsteuer-Sonderauszahlungen für 2020 bis auf null Euro herabgesetzt werden können, so dass diese zur Liquiditätssicherung erstattet werden.

### **Ich habe bereits jetzt die Steuerbescheide für 2018 erhalten – Kann man die Nachzahlungen stunden oder eine Ratenzahlung vereinbaren?**

Nur wenn die Begleichung der Steuernachzahlung eine erhebliche Härte für den Steuerzahler bedeutet, wird das Finanzamt dem Wunsch nach Steuerstundung stattgeben. Das Ganze nennt sich „**Stundungsbedürftigkeit**“. Dazu gehören die Gefährdung der Existenz und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten, beispielsweise durch einen Kredit, sowie die Tatsache ob Ihre finanzielle Notlage nur vorübergehend ist.

Zudem wird Ihre „**Stundungswürdigkeit**“ geprüft, also ob Sie in der Vergangenheit immer zuverlässig Ihren Steuerzahlungen nachgekommen sind und ob Sie Ihre finanzielle Notlage nicht selbst schuldhaft herbeigeführt haben. Eine Stundungswürdigkeit liegt beispielsweise grundsätzlich vor, wenn Sie durch gesundheitli-

che Gründe Ihre Rücklagen für eventuelle Steuernachzahlungen komplett aufbrauchen mussten.

Im Normalfall werden Stundungsanträge (ggf. in Verbindung mit Ratenzahlung) zumindest in Nordrhein-Westfalen regelmäßig abgelehnt. Aufgrund des BMF-Schreibens vom 19.03.2020 können nachweislich durch die Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige unter Darlegung der Verhältnisse Steuernachforderungen bis zum 31.12.2020 stunden lassen. Diese Anträge sind nicht allein deshalb abzulehnen, weil die entstandenen Schäden im Einzelnen nicht nachgewiesen werden können. Es sind keine strengen Anforderungen an die Prüfung der Herabsetzungsanträge von Seiten der Finanzbehörde zu stellen.

**Wichtig:** Es fallen nach aktueller Gesetzeslage Stundungszinsen in Höhe von 6 % p.a. an. Laut des BMF-Schreibens „kann“ jedoch in der Regel auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden. Hierzu wird voraussichtlich später ein Erlassantrag erforderlich sein, denn hier wird voraussichtlich aus dem „kann“ noch ein „muss“.

### **Aufgrund der aktuellen Auftragslage, Krankheit oder Quarantäne habe ich Fristen beim Finanzamt versäumt – kann ich hier noch irgendetwas tun?**

#### ▪ **Einspruchsfrist versäumt**

Verpasste Einspruchsfristen können in bestimmten Fällen mit einer sogenannten „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ geheilt werden. Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lauten:

- Die Einspruchsfrist muss **unverschuldet** versäumt worden sein, d. h. es lag ein Hindernis vor, das die Einhaltung der Einspruchsfrist verhindert hat. Darüber hinaus muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden.
- Und innerhalb der Antragsfrist muss die versäumte Handlung nachgeholt, also Einspruch eingelegt werden.

In der Praxis scheitern die meisten Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und das aus zwei Gründen:

- Es werden nicht alle Tatsachen vorgetragen bzw. Wiedereinsetzungsgründe werden zu spät vorgetragen. Deshalb sind innerhalb der Monatsfrist **alle Tatsachen** ihrem wesentlichen Inhalt nach vorzutragen, die bei der Entscheidung, ob die Fristversäumnis verschuldet ist oder nicht, zu berücksichtigen sind.
- Die Versäumnis der Einspruchsfrist ist **verschuldet**.

*Tipp:* Fristversäumnisse gegenüber dem Finanzamt können durch die **die Erteilung einer Empfangsvollmacht an den eigenen Steuerberater verhindert werden. Denn dieser hat alle** notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Im Zweifel, wenn Abweichungen im Bescheid oder ein ggfs. notwendiger Einspruch mit Ihnen wegen der Corona-Krise nicht zeitnah abzustimmen sind, kann Ihr Steuerberater fristwährend (vorsorglich) Einspruch ohne Begründung einlegen, um Ihre Rechte zu wahren.

#### ▪ **Abgabefrist zur Einreichung der Steuererklärungen / Voranmeldungen versäumt:**

Grundsätzlich müssen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zu den Verspätungszuschlägen in Nachzahlungsfällen zwingend Verspätungszuschläge festgesetzt werden, in Erstattungsfällen steht dies immer noch im Ermessen des Bearbeiters bzw. der Bearbeiterin im Finanzamt.

Aktuell empfiehlt es sich hier unbedingt Einspruch gegen mögliche Festsetzungen von Verspätungszuschlägen einzulegen, wenn die verspätete Abgabe im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Lage steht. Beispiele für einen solchen Zusammenhang könnten sein:

- Interne Mitarbeiter im Rahmen der Buchhaltung / Vorbereitung Unterlagen für Abschlüsse und Steuererklärungen befinden / befanden sich in Quarantäne, sind

erkrankt oder konnten mangels Kinderbetreuung längere Zeit nicht arbeiten;

- Zugang zu Unterlagen oder Informationen waren nur eingeschränkt im Zugriff
- Liquiditätslage zur Fortzahlung der Löhne musste aufgrund von starken Umsatzrückgängen durch Mehrarbeit / Akquise aufgefangen werden.

Diese Regelungen gelten auch für die Übermittlung von Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen.

### **Was passiert, wenn ich die vom Finanzamt festgesetzte Nachzahlung einfach nicht zahle??**

Ab dem ersten Tag der verspäteten Zahlung entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des zu zahlenden Betrages pro Monat. Anders als bei den Zinsen werden nicht nur voll abgelaufene Monate berücksichtigt, sondern auch angefangene Monate. Insgesamt kann es hierbei zu Säumniszuschlägen von 12% p. a. kommen.

In der Regel erfolgt jedoch bereits nach rund 7 Tagen die erste Mahnung mit Ankündigung von Vollstreckungsmaßnahmen, ab 14 Tagen kann grundsätzlich schon mit Vollstreckungsmaßnahmen gerechnet werden, was zusätzliche Kosten auslösen wird.

**Laut des BMF-Schreibens vom 19.03.2020 soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei betroffenen Steuerpflichtigen abgesehen werden und darüber hinaus sind die ab Veröffentlichung des Schreibens bis zum 31.12.2020 entstehenden Säumniszuschläge zu erlassen.** Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf;jsessionid=24BE4223822D4CCFA822871E453DD6CB.delivery1-master?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf;jsessionid=24BE4223822D4CCFA822871E453DD6CB.delivery1-master?__blob=publicationFile&v=1).

### **Was kann ich hinsichtlich der Gewerbesteuer unternehmen?**

Die Stadt Köln entlastet z. B. laut aktueller Mitteilung die Unternehmen bei der Gewerbesteuer, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Kölner Unternehmen und Gewerbetreibende können laut Oberbürgermeisterin eine Absenkung der Gewerbesteuervorauszahlung beantragen. Zudem könne ein Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen gestellt werden. Das gelte für alle Steuern, die die Stadt erhebt. Es gäbe auch die Möglichkeit, die Stundungszinsen zu erlassen. Betroffene sollten sich dazu frühzeitig an das Steueramt der Stadt Köln wenden.

Bei drohenden Vollstreckungsmaßnahmen bestehe die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen zu stellen. Ansprechpartner ist hier die Kämmerei (Vollstreckungsabteilung).

Gastbeitrag von  
Marko Kautz | Partner Laufenberg Michels und Partner  
Diplom-Finanzwirt (FH) | Steuerberater

## **VI. Gedanken zu betriebswirtschaftlichen Sofortmaßnahmen für Arzt- und Zahnarztpraxen**

Auch auf die betriebswirtschaftliche Situation hat das unerwartete Auftreten von Corona durchgreifende Auswirkungen – und „das Abflachen der Kurve“ hat hier eine ganz eigene Bedeutung bekommen. Während die meisten Kosten in der Praxis weiterlaufen, führen ausgefallene oder verschobene Termine zu einem Umsatzeinbruch und damit zu einem zumindest vorübergehenden Liquiditätsengpass.

### **Was bedeutet das für die Zahnarztpraxis konkret?**

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln, d. h. von Bargeld in der Kasse und auf Konten („Cash“). Liquidität bestimmt somit auch die Fähigkeit der Praxis, die fälligen Verbindlichkeiten jederzeit begleichen zu können. Liquidität hat folglich eine zeitliche Komponente und sie kann somit proaktiv

gesteuert werden. Folgende liquiditätssteigernde Maßnahmen können in Betracht gezogen werden:

- Umsätze früher vereinnahmen, u. a. durch Einsatz von Factoring

Die Abrechnung über eine Abrechnungs- und Factoringgesellschaft hat einen positiven Einfluss auf die Praxisliquidität, da Sie Ihre offenen Forderungen senken und Ihr Geld früher erhalten. Wer bereits Factoring betreibt, sollte überlegen, auf Vereinbarungen mit kürzeren Auszahlungsfristen (Sofortauszahlung) umzusteigen, sofern dies im bestehenden Vertrag möglich ist. Einige Anbieter haben uns hierzu bereits signalisiert, dass sie in den nächsten Tagen der Situation entsprechende Angebote bereitstellen wollen.

Wer kein Factoring betreibt, kann versuchen, die Patientenzahlungen durch zeitnahen Rechnungsversand und schnelle Zahlungserinnerungen zu beschleunigen. Auch die Liquiditätsentwicklung Ihrer Patienten ist ungewiss.

- Zusätzliche Liquidität in Form einer Übergangsfinanzierung sichern

Eine temporäre Kreditlinie kann helfen, die Zahlungsfähigkeit zu sichern und die sehr hohen Kontokorrentzinsen zu vermeiden. Da auch die Banken ein Interesse am Fortbestehen der Praxen haben, bieten einige Banken aktuell besondere Programme an, um die zu erwartenden Liquiditätsengpässe der Praxen zu überbrücken. Sprechen Sie mit Ihrem Bankberater, welche individuellen Lösungen Ihre Bank schaffen kann.

- Liquiditätsabflüsse durch Aussetzung von Darlehenstilgungen verschieben

Sofern Sie aktuell hohe Tilgungsraten zu tragen haben, kann eine Tilgungsaussetzung die Situation kurzfristig verbessern. In einem offenen Gespräch mit dem Bankberater kann dieser Ihnen in der Regel kurzfristig sagen, für welche Ihrer Kredite eine Tilgungsaussetzung möglich ist. Achtung: Die Zinsen fallen natürlich weiter an. Denken Sie daher daran, die Tilgung wieder aufzunehmen, sobald sich die Lage entspannt.

In jedem Fall sollten Sie jetzt schon die Liquiditätsentwicklung der kommenden Wochen planen. Sprechen Sie deswegen frühzeitig mit Ihrer Bank, denn auch in Zeiten von Corona müssen Anträge gestellt, geprüft und bearbeitet werden.

- Steuervorauszahlung herabsetzen und Steuernachzahlungen stunden

Auch die Finanzämter haben signalisiert, dass anstehende Steuerzahlungen gestundet werden können. Im Hinblick auf zu erwartende geringere Umsätze kann es ferner Sinn machen, Optionen zur Herabsetzung der anstehenden Steuervorauszahlungen zu prüfen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater, welche Anträge gestellt werden können.

Das Bundesfinanzministerium hat unter anderem angekündigt, dass bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge verzichtet wird, wenn das Unternehmen von Corona betroffen war. Dies sollten Zahnarztpraxen im Allgemeinen nachweisen können.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>.

## **Weitere mögliche Maßnahmen der Kostensenkung**

Neben diesen reinen Liquiditätsmaßnahmen kann die Liquidität auch mittelbar durch höhere Effizienz und Rentabilität gesteigert werden. Kurzfristig erreicht man dies am besten durch Kostensenkung.

- Kostenscreening durchführen, um Einsparpotenziale zu finden

Erfahrungsgemäß ist es möglich, bis zu 15 % der monatlichen Kosten kurzfristig zu senken. Hierzu zählen die Kosten für die Abrechnung, Materialkosten, Teile der Raumkosten, Teile der Reise- und Fortbildungskosten, Aufwendungen für Werbung & Marketing, sonstige Ausgaben wie Porto, Büromaterial, etc..

Quick Tipp: Werbung auf Suchmaschinen, Patientenportalen, Bewertungsplattformen und in Social-Media-Kanälen kann in aller Regel unmittelbar pausiert werden. Im Zweifel werden Sie mit diesen Ausgaben in der aktuellen Lage sowieso keine neuen Patienten in die Praxis holen.

- Nehmen Sie die Personalkosten unter die Lupe

Freiwillige Zusatzleistungen müssen in besonderen Zeiten eventuell entfallen. Darüber hinaus sollten die Mitarbeiter angehalten werden, Überstunden abzubauen und ggf. einen Teil ihres Urlaubs zu nehmen. Auch das Thema Kurzarbeit kann ggf. eine Option sein. Bei guter Kommunikation wird Ihr Team verstehen, dass dies eine arbeitsplatzsichernde Maßnahme ist.

## Fazit

Der Umsatz der Zahnarztpraxis ist aktuell sicher am schwersten zu beeinflussen. Patienten sagen Termine ab, fehlende Schutzkleidung macht Behandlung unmöglich. Niemand weiß heute, wie die Wirtschaft in der Mitte des Jahres dastehen wird. Aber eine Stabilisierung der Lage ist bei Zahnärzten wahrscheinlich, denn auch der Behandlungsbedarf bleibt bestehen und wird von den Patienten lediglich in die Zukunft verlagert. Versuchen Sie größere Behandlungen auf einen festen Termin in der Zukunft zu verschieben, statt diese vollständig abzusa-gen.

Da sich die Situation in den Praxen sehr unterschiedlich darstellt, gilt es für jeden Praxisinhaber herauszufinden, welche Maßnahmen in der eigenen Praxis zu ergreifen sind, um den vorübergehenden wirtschaftlichen Engpass zu überwinden.

Gastbeitrag von  
Barbara Mertens  
Kundenbetreuerin, Referentin  
FIBU-doc Praxismanagement GmbH |  
[www.solvi.de](http://www.solvi.de)

## VII. Kann ein Praxisinhaber in Zeiten von Corona als Zahnarzt Fördermittel nutzen und wofür?

Es existiert eine Fülle von Informationen über Fördermittel für bestehende Praxen oder Existenzgründer, die zu sichten und zu sortieren Geduld und Nerven erfordern. Die größte Hürde stellen dabei sicher der Antragsprozess und der nicht vorhandene Überblick dar.

Von der Existenzgründung bis hin zur Organisations- und Entwicklungsberatung bestehen hier vielseitige Möglichkeiten, nicht nur im Krisenmanagement. Die unabhängig von der Corona-Krise derzeitig etwa 1.700 Förderprogramme für kleine und mittelständische Unternehmen bieten ein breites Spektrum, um als niedergelassener Arzt oder Zahnarzt davon zu partizipieren.

Viele Unternehmen stehen aktuell vor großen Herausforderungen. Hierfür wurden in der kürzeren Vergangenheit und werden aktuell Fördermöglichkeiten konzipiert und veröffentlicht. Es sei darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern aktuell noch nicht abgeschlossen sind und an dieser Stelle daher nur einige Indikationen gegeben werden können. Doch für eine fundierte Beratung ist die Beurteilung der individuellen Lage zum gegebenen Zeitpunkt ausschlaggebend.

### KfW Förderprogramme

Sofern Ihre Praxis in finanzielle Schieflage zu geraten droht oder bspw. Ihre Liquidität durch kürzlich getätigte Investitionen gefährdet ist, haben Sie die Möglichkeit, über die KfW Bank einen Kredit für Betriebsmittel und Investitionen zu beantragen, der vorrangig und mit Hochdruck bearbeitet wird. Hier wurden die Rahmenrichtlinien für Banken gelockert und ein vereinfachter Antragsprozess auf Seiten der Bank ermöglicht.

## Bedarfsorientierte Liquiditätsdarlehen

Ebenso bieten einige Banken unabhängig von öffentlichen Förderprogrammen im Bedarfsfall Liquiditätsdarlehen an. Zum Beispiel bis zu 100.000.-€ zu 2,9 % Zins für 12 Monate mit einer tilgungsfreien Zeit bis zu 4 Monaten.

### **Förderung unternehmerischen Know-Hows in Krisenzeiten**

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurde seit dem 25.03.2020 das seit 28.12.2005 bestehende Beratungsprogramm „Förderung unternehmerischen Know-Hows“ um ein Corona spezifisches Sofortprogramm ergänzt.

Hier können Beratungsdienstleistungen in maximaler Höhe von 4.000,00 € gefördert werden, die bspw. einsetzbar wären, bei der Beantragung von liquiden Mitteln, der Aufstellung von Liquiditätsplänen und ähnlichem.

WICHTIG: Die eingesetzten Berater müssen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als qualifizierte Berater akkreditiert sein und die Regularien sowie der Antragsprozess sind formgerecht einzuhalten.

### **Soforthilfeprogramme**

Mit dem Fokus auf kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler setzen die Länder eigene Soforthilfeprogramme auf. Hiermit soll die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u. a. Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Die Voraussetzung hierfür sind erhebliche nachzuweisende Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge des Corona Virus. In diesem Zusammenhang hat die BZÄK eine umfangreiche „Übersicht der bundesweiten Hilfen für Freiberufler“ erstellt:

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19/soforthilfen-des-bundes.html>

Beispielhaft wird zudem im Folgenden aufgeführt, was in NRW für die Soforthilfe ausschlaggebend ist (Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>):

- Es ergibt sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen zu dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz im Vorjahr (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate). Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro;

**oder**

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde;

**oder**

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten der Praxis (bspw. Mieten, Kredite, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass).
- Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs der Corona-Pandemie hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Abschließend ist hinzuzufügen, dass viele Zahnarzt- und Arztpraxen sich über das Potenzial und die Möglichkeiten vieler Förderprogramme nicht im Klaren sind und so Finanzierungs- und Investitionsmittel ungenutzt liegen lassen. Denn auch losgelöst von der derzeitigen Lage sind viele Fördermöglichkeiten bspw. durch Beratungszuschüsse oder additive Fördertöpfe möglich.

Gastbeitrag von

Jan Siol

Geschäftsführer der auxmed GmbH |

[www.auxmed.de](http://www.auxmed.de)

## VIII. Mietzahlungen in Zeiten von Corona

Viele Zahnarztpraxen, welche aufgrund der Corona-Pandemie von erheblichen finanziellen

Einbußen betroffen sind, stellen sich jetzt natürlich die Frage, wie nichtsdestotrotz weiterlaufende Kosten wie z. B. die Miete zu stemmen sind und ob es diesbezüglich Entlastungsmöglichkeiten gibt.

### **Kann wegen der Corona-Pandemie die Miete gemindert werden?**

Egal ob Wohnungs- oder Gewerberaummiete, Voraussetzung für eine Mietminderung ist – vorbehaltlich abweichender einzelvertraglicher Regelungen – immer, dass ein Mangel der Mietsache vorliegen muss. Die Corona-Pandemie, so schlimm sie auch ist, ist aber kein Mietmangel. Deswegen besteht auch in dieser schwierigen Zeit die grundsätzliche Verpflichtung eines Mieters zur vollständigen Mietzahlung fort und eine Corona-bedingte Mietminderung ist nicht möglich.

### **Gibt es trotzdem mietrechtliche Erleichterungen in Zeiten von Corona?**

Höchst wahrscheinlich ja! Denn in der Tat wird wohl heute (am 27.03.2020) ein Gesetz den Bundesrat passieren, welches sowohl für den Bereich der Wohnungsmiete wie auch für gewerbliche Mietverhältnisse das Recht der Vermieter wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, vorübergehend einschränkt. Dies soll aber nur für Fälle gelten, in denen die Mietrückstände auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Außerdem soll diese Regelung bislang auf den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 begrenzt werden.

Aber Achtung: Die Pflicht des Mieters zur Mietzahlung bleibt in jedem Fall bestehen. Zahlungsrückstände in der Zeit zwischen dem 01.04.2020 bis zum (aktuell) 30.06.2020 berechtigen nur – für die Dauer von 24 Monaten – den Vermieter nicht zur Kündigung. Erst wenn der Mieter bis zum (aktuell) 30.06.2022 die Zahlungsrückstände aus dem vorgenannten Zeitraum noch nicht beglichen hat, kann ihm deswegen wieder gekündigt werden.

### **Wie kann nachgewiesen werden, dass man aufgrund der Corona-Pandemie nicht in der Lage ist, die fällige Miete zu zahlen?**

Um in den „Genuss“ des besonderen Kündigungsschutzes zu kommen, muss ein Mieter seinem Vermieter seinen Corona-bedingten finanziellen Engpass nachweisen. Dies können Wohnraummieter etwa durch die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung bzgl. der Kurzarbeit und den damit verbundenen Lohneinbußen tun. Wie dies allerdings bei Gewerberaummieters, wie Zahnarztpraxen, aussehen soll, ist bislang unklar. Sollte eine Praxis aufgrund eines Infektionsfalls behördlicherseits geschlossen werden, so könnte die entsprechende behördliche Verfügung dem Vermieter gegenüber als Nachweis dienen. Sollte allerdings eine Praxis aufgrund eines erheblichen Patientenrückgangs in Zahlungsschwierigkeiten kommen, so wird hierüber kein amtliches Dokument existieren. Ggf. könnte dann eine BWA des betreffenden Monats vorgelegt werden.

### **Muss die verspätete Mietzahlung verzinst werden?**

Grundsätzlich ja, aber es kommt auf den konkreten Einzelfall und das Verhalten des jeweiligen Vermieters an. Denn trotz des Kündigungsschutzes bleiben die Mieten weiterhin regulär fällig und ein Mieter kommt in Verzug, sobald er nicht fristgerecht zahlt. Bis die ausstehende Miete bezahlt ist, kann – muss aber nicht – ein Vermieter deswegen Verzugszinsen für die nach wie vor fällige Miete verlangen.

### **Gibt es Mieterstattungsansprüche, wenn eine Praxis im Zusammenhang mit Corona aufgrund einer behördlichen Anordnung schließt?**

Ja, einen solchen Erstattungsanspruch kann es geben. Denn ist ein selbstständiger Praxisinhaber von einer behördlich verfügten Praxisschließung betroffen, so besteht für ihn bei Existenzgefährdung die Möglichkeit, einen Antrag auf Entschädigung der während der Praxisschließzeit weiterlaufenden Betriebsausgaben (wie der Miete) gem. § 56 Abs. 4 IfSG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Rechtsanwältin Walburga van Hövell  
lennmed.de Rechtsanwälte  
Bonn / Berlin / Baden-Baden

## IX. Familienrechtliche Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Krise führt bei den allermeisten Praxisinhabern zu erheblichen Umsatzeinbußen. Ebenso sind viele Angestellte der Zahnmedizin von der Kurzarbeit und den damit verbundenen Gehaltseinbußen betroffen. Und darüber hinaus herrscht deutschlandweit ein rigides Kontaktverbot, teilweise, je nach Bundesland oder sogar Kommune, bestehen sogar Ausgangsbeschränkungen. All dies wirft auch familienrechtliche Komponenten, die nachfolgend dargestellt werden.

### Unterhaltszahlungen aus Sicht des zum Unterhaltsverpflichteten

Wenn sich die Einkommenssituation beim Unterhaltspflichtigen plötzlich und unverschuldet zum Nachteil verändert, wie etwa durch Kurzarbeit infolge der Corona-Krise, hat dies nicht zwangsläufig Einfluss auf Unterhaltsverpflichtungen. Denn, wenn ein Unterhaltstitel (entsprechender Beschluss, vollstreckbare, vertragliche oder gerichtliche Vereinbarung oder eine Jugendamtsurkunde) existiert, dann hat dieser zunächst weiterhin Gültigkeit. Das bedeutet, dass der Unterhaltsverpflichtete nicht einfach die Unterhaltszahlungen kürzen oder einstellen kann – er riskiert anderenfalls, dass der Unterhaltsberechtigte aus dem Titel die Zwangsvollstreckung einleitet. Der Unterhaltstitel muss vielmehr gerichtlich abgeändert werden. Diese Vorgehensweise hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sich die Einkommenssituation nachhaltig und unverschuldet erheblich verschlechtert, was derzeit im Hinblick auf die erwerbsmäßigen Konsequenzen der Pandemie noch nicht absehbar ist. Eine Übergangszeit von 3 – 4 Monaten wird in der Regel noch nicht dazu führen, dass ein Gericht einen Unterhaltstitel abändert. Der Unterhaltspflichtige muss also weiterhin den titulierten Unterhalt bezahlen.

Im Falle von „Kurzarbeit null“ gilt zudem ein verminderter Selbstbehalt, denn der Unterhaltspflichtige wird als „nicht erwerbstätig“ eingestuft. Das bedeutet, dass ihm in diesem Fall für

seinen eigenen Lebensunterhalt unterhaltsrechtlich ein geringerer Betrag zugestanden wird als einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen.

Anders ist die Rechtslage, wenn der Unterhalt nicht tituliert ist. In diesem Fall kann der Unterhalt mit der Begründung einer entsprechenden Einkommenseinbuße gekürzt werden, jedenfalls solange der Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle nicht unterschritten wird.

### Umkehrschluss: Unterhaltszahlungen aus Sicht des Unterhaltsberechtigten

Besteht ein Unterhaltstitel, kann der Unterhaltsberechtigte weiter auf Zahlung des titulierten Betrages bestehen und ggfs. die Zwangsvollstreckung einleiten. Allerdings muss er im Zweifelsfall auch mit dem Versuch des Unterhaltsschuldners rechnen, den Unterhaltstitel im Rahmen eines sog. Vollstreckungsgegenantrages gerichtlich abändern zu lassen. Um für alle Eventualitäten Zahlungseingänge zu verhindern, kann der Unterhaltsberechtigte ggfs. Unterhaltsvorschuss beantragen. Das gilt erst recht, wenn der Unterhalt nicht tituliert ist und der Unterhaltspflichtige nicht (mehr) zahlt oder zahlen kann.

*Cave:* Unterhaltsvorschuss betrifft nur den Kindesunterhalt. Getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten sind ggfs. auf Arbeitslosengeld II zu verweisen. Und ist bei der Bemessung des Unterhaltsanspruchs eigenes Einkommen des Berechtigten angesetzt worden – wie etwa in der Regel beim Ehegattenunterhalt – gilt auch hier, dass etwaige Einkommenseinbußen wegen z. B. Kurzarbeit, solange sie vorübergehend sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

Letztlich sei angemerkt, dass wenn der betreuende Elternteil infolge der Corona-bedingten Kita- und Schulschließungen seiner Erwerbstätigkeit nicht nachgehen kann und er deshalb kein Erwerbseinkommen erhält, dies erst dann Einfluss auf seinen Unterhaltsanspruch haben wird, wenn diese Phase mehr als nur wenige Monate andauert. „Notfalls“ sollte auch hier die Beantragung staatlicher Leistungen überlegt



werden, wenn der Lebensunterhalt nicht (ergänzend) aus eigenen Ersparnissen sichergestellt werden kann.

Bonn Berlin Baden-Baden

## **Umgang**

Auch in einer Situation wie der aktuellen Corona-Krise gilt in Bezug auf den Umgang des nicht betreuenden Elternteils mit dem Kind / den Kindern, dass allein das Kindeswohl maßgeblich ist. Besteht bereits eine Regelung und sind die Eltern sich nicht sicher, ob diese zurzeit praktikabel ist, sollte das zuständige Jugendamt kontaktiert werden.

Sollte sich der nicht betreuende Elternteil infiziert haben, so ist Kontakt vorerst verboten, bis von ihm nachweislich kein Ansteckungsrisiko mehr ausgeht. Dabei kann angenommen werden, dass die grundsätzlich geltende, 2-wöchige Quarantäne für den betreffenden Elternteil und damit Kontaktsperre auch gegenüber dem beim anderen Elternteil lebenden Kind zumutbar ist.

Für den Fall, dass der nicht betreuende Elternteil nicht infiziert ist bzw. keine Symptome aufweist (und dies auch für dessen Hausgenossen oder sonstige Personen aus dem näheren Umfeld gilt), kann der Umgang nicht aufgrund der allgemeinen Risikosituation verweigert werden.

Ist begleiteter Umgang vorgesehen, der in der Regel in Anwesenheit von Pädagogen einer sozialen Einrichtung erfolgt, so findet dieser derzeit aufgrund der Kontaktverbote nicht statt.

## **Sonstige familienrechtliche Aspekte**

Bestehende Verfahren bei Gericht wegen Ehescheidung, Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht etc. laufen selbstverständlich weiter, wobei derzeit nur sehr eingeschränkt seitens der Gerichte terminiert wird. Besonderheiten im Hinblick auf Ehescheidungen, insbesondere das in diesem Zusammenhang vorausgesetzte Trennungsjahr, bestehen nicht.

Rechtsanwältin Nicole Kania (Fachanwältin für Erbrecht, Fachanwältin für Familienrecht)  
lennmed.de Rechtsanwälte

# lennmed.de

---

## RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte

Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz

Inhaltlich Verantwortlicher:

Rechtsanwalt Michael Lennartz

**Hauptsitz und Kontaktanschrift:**

lennmed.de Rechtsanwälte

Am Hofgarten 3

53113 Bonn

T: +49 (0)2 28 / 24 99 44 0

F: +49 (0)2 28 / 24 99 44 10

Email: [info@lennmed.de](mailto:info@lennmed.de)

Web: [www.lennmed.de](http://www.lennmed.de)

**Zweigstellen:**

lennmed.de Rechtsanwälte

Hohenzollerndamm 123

14199 Berlin

T: +49 (0)30 / 30 82 00 13 70

F: +49 (0)30 / 30 82 00 13 71

lennmed.de Rechtsanwälte

Werderstraße 12

76530 Baden-Baden

T: +49 (0)72 21 / 39 75 07 0

F: +49 (0)72 21 / 39 75 07 1